

Amtliche Nachrichten

für O.K.L. und R.d.L.

Heräusgegeben von Z. A./Ministerialbüro

8. Jahrgang

Berlin, den 13. Januar 1945

Nummer 1

1.

Hauskommandanten.

Der Chef der Luftfahrt Berlin, 23. 12. 1944
Nr. 417/44 (Z.A./Stab)

1. Für die Nebenunterkünfte des R.L.M. werden von den jeweils dort untergebrachten Dienststellen des O.K.L. und des R.d.L. Hauskommandanten und ständige Vertreter vom Chef der Luftfahrt ernannt.
2. Die Hauskommandanten erhalten in allen Kommandantenangelegenheiten ihre Weisungen vom Kommandanten des R.L.M. (Z.A./Kdt.).
3. Der Hauskommandant ist nach den von Z.A./Kdt. gegebenen Richtlinien und Befehlen verantwortlich für
 - a) Raumverteilung,
 - b) Organisation der Luft- und Gasschutzangelegenheiten,
 - c) laufende Kontrolle der Sicherungsmaßnahmen (Posten, Ausweiskontrolle usw.),
 - d) Fürsorgefragen für die Kasernierten.

Der Hauskommandant unterrichtet den Dienstältesten seiner Unterkunft über wichtige Maßnahmen und Veränderungen.

Förster.

Die Namen der Hauskommandanten und der Vertreter können erfragt werden bei ZA/Kdt. (I), Hauptgebäude, Zimmer Nr. 1114, Hausanschluß 81/4961.
Z.A./Stab.

2.

Der Wehrmachtkommandant von Berlin gibt mit Kommandanturbefehl Nr. 60/44 vom 28. 12. 1944 und Nr. 58/44 vom 23. 12. 1944 bekannt:

Transport von Kriegsgefangenen auf der S-Bahn.

Durch die allgemeine Überfüllung auf der S-Bahn entstehen bei der Beförderung von Kriegsgefangenen für die Wachmannschaft der Kriegsgefangenentransporte oft schwierige Lagen. In derartigen Fällen haben Offiziere, Wehrmacht-

beamte und Soldaten den Wachmannschaften stets die notwendige Unterstützung zu leisten.

Die Wachleute haben Anweisung, auf Befragen Vorgesetzten gegenüber kurz Namen und Truppenteil anzugeben, aber längere Auseinandersetzungen zu vermeiden, da sie sonst von ihrer Aufgabe, ihre Aufmerksamkeit nur auf die Kriegsgefangenen zu richten, abgelenkt werden.

Betreuungseinrichtungen (DRK).

Die Betreuungseinrichtungen (DRK) der Wehrmachtkommandantur Berlin auf sämtlichen Berliner Fernbahnhöfen und bei der Wehrmachtbetreuung in der Alexanderkaserne sind ausschließlich für durchreisende Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge bestimmt.

Eine Inanspruchnahme dieser Einrichtungen durch Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge der Truppen und Dienststellen des Standortbereichs Groß-Berlin ist verboten.

Admiralskino.

Am 1. 1. 1945 wurde das Admiralskino am Bahnhof Friedrichstr. als Nachtkino für die Wehrmacht eröffnet. Beginn täglich: 21.30 Uhr, Ende: 5.00 Uhr.

Einlaß nur für durchreisende Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge, die im Besitz eines Dienstreiseausweises bzw. Urlaubsscheines sind. Ein Besuch des Nachtkinos durch Wehrmachtangehörige und Wehrmachtgefolge der Truppen und Dienststellen des Standortbereichs Groß-Berlin ist verboten.

Die Kontrolle im Nachtkino ist durch Wehrmachtstreifenkommandeur Berlin vorzunehmen.

Urlaubsverbot.

Beurlaubungen nach Uetersen, Krs. Pinneberg/Holst., Reg.-Bez. Schleswig, sind bis auf Weiteres verboten.

Bekanntgegeben:
Z.A./Stab.

3. Volksofper.

Um den in den Dienstgebäuden des R.L.M. kasernierten Wehrmachtangehörigen Gelegenheit zu geben, sich an der Sammlung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aller Art beim „Volksofper“ zu beteiligen, werden durch Z.A./Kdt. (III) nachstehende Sammelstellen eingerichtet:

1. für Hauptgebäude und Nebenunterkünfte:
Leipziger Str. 7, Zimmer Nr. 2101, Hausanschl. 81/3409,
2. für Tempelhof:
Bauteil S 4, U.V.-Lager/Garage, Hausanschl. 83/1562.

Die Sammelstellen sind vom 16. bis 19. 1. täglich in der Zeit von 8.15 bis 17.45 Uhr geöffnet.

Die Dienststellen werden gebeten, für möglichst geschlossene Abgabe ihrer unterstellten Wehrmachtangehörigen Sorge zu tragen und den Überbringern vorbereitete Quittungen mitzugeben.

Z.A./Stab.

4. Kasernierungsstärken.

Bezug: A.N./R.L.M. Nr. 15 vom 8. 11. 1944, lfd. Nr. 114.

Außer der zum 20. 1. 1945 fälligen Meldung über die Belegungsstärke ist einmalig eine Meldung über die Kasernierungsstärke an Z.A./Kdt. (III) zum 20. 1. 1945 mit Stichtag vom 15. 1. 1945 einzureichen. Zur Meldung sind die Dienststellen des O.K.L. und des R.d.L. verpflichtet, die in den vom Kommandanten des R.L.M. unterkunftsmäßig betreuten Gebäuden untergebracht sind. (Vgl. Bezugsverfügung.)

Die Kasernierungsstärke ist, nach Unterkünften getrennt, wie folgt aufzuschlüsseln:

1. Offiziere
 - a) kaserniert,
 - b) von der Kasernierung befreit,
2. Offiziere im TSD, Wehrmachtbeamte und Angehörige des Ing.-Korps
 - a) kaserniert,
 - b) von der Kasernierung befreit,
3. Uffz. und Mannschaften
 - a) kaserniert,
 - b) von der Kasernierung befreit.

Z.A./Stab.

5. Ausstellung von Wehrmachtreise-scheinen und Wehrmachtuniformbezugs-scheinen an durchreisende Wehrmacht-angehörige.

Für die Ausstellung bzw. Veränderung von Wehrmachtreisescheinen (Fahrscheinen, Urlaubsscheinen, Dienstreisescheinen) und Ausstellung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen für nach Berlin kommandierte, beurlaubte oder durchreisende Soldaten ist die Wehrmachtkommandantur Berlin, Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 2, Ruf: 16 41 01, App. 119 bzw. 38, zuständig.

Für die Ausstellung dieser Scheine und Ausweise für Angehörige der in Berlin liegenden Dienststellen des O.K.L. und des R.d.L. sind auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden die Ämter pp. selbst verantwortlich (Bereitschaftsdienst!).

Der O. v. D./R.L.M. ist nicht befugt, derartige Ausweise auszustellen.

Lfd. Nr. 35 der Amtlichen Nachrichten Nr. 4 vom 27. 4. 1944 ist hinfällig und zu streichen.

Z.A./Stab.

6. Konzert des Stabsmusikkorps.

Im Rahmen der Truppenbetreuung veranstaltet der Kommandant des R.L.M. am 30. 1. 1945 von 18.00 bis 19.00 Uhr im Hermann-Göring-Saal des R.L.M., Leipziger Str. 7, ein Konzert des Stabsmusikkorps des Stabsbataillons des R.L.M. unter der Leitung der Lw.-Obermusikinspizienten Prof. Husadel und Prof. Haase.

Karten werden anteilmäßig auf die einzelnen Dienststellen verteilt. Abholungstermin wird rechtzeitig mitgeteilt.

Z.A./Stab (Ref. z. b. V.).

7. Ausbildung als Laienhelferinnen.

Die befohlene Ausbildung der Stabshelferinnen im Sanitätsdienst wird in zwei Lehrgängen fortgesetzt. Lehrgang 1 beginnt am Dienstag, den 23. Januar 1945, Lehrgang 2 am Donnerstag, den 25. Januar 1945, jeweils um 16.15 Uhr im Hermann-Göring-Saal. Es ist anzustreben, daß sämtliche noch nicht ausgebildeten Stabshelferinnen der in Berlin liegenden Dienststellen des O.K.L. und des R.d.L. an einem dieser Lehrgänge teilnehmen. Die Ämter pp. werden gebeten, die Namen der Teilnehmerinnen, getrennt nach Lehrgang 1 und 2, bis 22. Januar 1945 an Z.A./Kdt. (II) schriftlich mitzuteilen.

Z.A./Kdt. (II)

8. Kleinkaliber-Schießstand.

Im Hauptgebäude des R.L.M. (6. Stock V 4) ist ein Kleinkaliber-Schießstand eingerichtet worden, der allen in Berlin liegenden Dienststellen des O.K.L. und des R.d.L. zur Verfügung steht.

Bestellung 8 Tage vor beabsichtigter Benutzung bei Z.A./Kdt. (II), Zimmer Nr. 1115, Hausanschl. 81/4096, unter Angabe von Dienststelle und Name, Dienstgrad und Fernsprechananschluß des für das Schießen Verantwortlichen. Karabiner mit Einstecklauf stehen zur Verfügung. Munition kann jedoch nicht gestellt werden und ist von den Dienststellen selbst zu beschaffen. Ein Dienstgrad als Aufsicht beim Schützen und ein Schreiber sind ebenfalls selber zu stellen.

Schießen mit anderen als Kleinkaliberwaffen ist strengstens verboten und wird disziplinar bestraft.

Z.A./Kdt. (II)

9. Filmvorführungen im Hauptgebäude des R.L.M.

Im Rahmen der Truppenbetreuung soll den im R.L.M. kasernierten Wehrmachtangehörigen und den im R.L.M. wohnenden Gefolgschaftsmitgliedern Gelegenheit gegeben werden, einmal wöchentlich eine Filmvorführung zu besuchen.

Die Filme laufen zweimal wöchentlich, und zwar jeweils Donnerstags und Freitags 18.30 Uhr im Hermann-Göring-Saal des R.L.M., Leipziger Str. 7.

Die erste Vorstellung findet am **Donnerstag, 18. Januar 1945, 18.30 Uhr**, statt.

Es ist beabsichtigt, für den Besuch der Vorführungen Einlaßkarten herauszugeben, um jedem Teilnehmer einen Sitzplatz sicherzustellen. Bis zur Herausgabe dieser Karten können Vorstellungen ohne Eintrittskarte besucht werden.

Z.A./Stab (Ref. z. b. V.).

10. Reinigung der Bettwäsche und Handtücher für Kasernierte.

Bezug: Amtl. Nachr. 1944 Nr. 18, lfd. Nr. 137.

Im Hinblick darauf, daß die Waschmittelzuteilung für die Zivilbevölkerung geändert worden ist (zukünftig ein Normalpaket Wasch- (Seifen-) Pulver für je 8 Wochen, anstatt — wie bisher — für je 4 Wochen) wird von den kasernierten Selbstverpflegern und sonstigen Personen, die luftwaffeneigene Unterkunftswäsche benutzen, aber nicht als kaserniert gelten, mit Wirkung vom 1. Januar 1945

für die Reinigung dieser Wäsche für je 4 Wochen ein Abschnitt der vom Ernährungsamt herausgegebenen Grundkarte über $\frac{1}{5}$ Normalpaket Wasch- (Seifen-) Pulver eingezogen.

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

Z.A./Kdt. (III)

11. Diebstähle von Akten, Waffen und Munition.

Bei einer Reihe von planmäßigen Einbrüchen bei Wehrmachtangehörigen hatten es die Täter fast ausschließlich auf Akten, Waffen und Munition abgesehen.

Die Mitnahme von Akten, insbesondere von Verschlusssachen, ist auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken. Ebenfalls wird auf die Gefahr des Diebstahls bzw. des Verlustes von Akten und Verschlusssachen auf Bahnhöfen und in öffentlichen Verkehrsmitteln hingewiesen.

Jedem Wehrmachtangehörigen wird erneut zur Pflicht gemacht, auf Dienstaten, Waffen und Munition peinlichst zu achten und die Gegenstände auch in der Wohnung so unter Verschuß zu halten, daß ein Diebstahl unmöglich wird.

Die Dienststellenleiter werden gebeten, die Bearbeiter und Gefolgschaftsmitglieder auf die Beachtung der lfd. Nr. 33 ff. der L.Dv. 99 hinzuweisen.

Dem Hilfspersonal (besonders beauftragten Personen) ist die Mitnahme von Verschlusssachen in die Wohnung grundsätzlich verboten.

Z.A./Üwa. Nr. 13/45.

12. Aufnahme von Fernsprechananschlässen in Wohnungen in die Sperrauschlußliste.

In letzter Zeit häufen sich die Anträge von Angehörigen des O.K.L. und R.L.M., die Inhaber von Fernsprechananschlässen an das öffentliche Fernsprechnet der DRP sind, um Aufnahme ihres Anschlusses in die Sperrauschlußliste. Die Antragsteller begründen ihre Anträge mit ständiger Dienstbereitschaft in ihren Wohnungen auch nach Luftangriffen. Den Anträgen kann nur in den seltensten Fällen entsprochen werden.

Dem nach Luftangriffen auf die Reichshauptstadt stets einsetzenden überaus starken Ortsfernsprechverkehr kann zur Erhaltung der jetzt unersetzlichen Stromversorgungsanlagen der Wählervermittlungsstellen nur durch Sperrung des Ortsfernsprechverkehrs in abgehender Richtung begegnet werden. Jeder Fernsprechteilnehmer kann während

der Sperrzeit, soweit die Anlagen betriebsklar sind, von nicht gesperrten Anschlüssen und im Fernverkehr angerufen werden.

Ausgenommen von der Sperre sind nur Fernsprechanschlüsse, die sofort nach Luftangriffen zur Einleitung von Maßnahmen für die Beseitigung der Notstände betrieben werden müssen. Darüber hinaus werden noch eine geringe Zahl von Fernsprechanschlüssen in die Sperrausschlußliste aufgenommen, die für den unmittelbaren Einsatz benötigt werden.

Der Kreis dieser Teilnehmer muß aus technischen und betrieblichen Gründen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Der Nachweis der Kriegswichtigkeit einzelner Fernsprechanschlüsse allein genügt für die Aufnahme in die Sperrausschlußliste nicht.

Alle Anträge auf Aufnahme des Fernsprechanschlusses in die Sperrausnahmeliste, die noch nicht erledigt sind, gelten als abgelehnt.

Die Nachrichtenbetriebsleitung des R.L.M. ist angewiesen, die Sperrausschlußliste monatlich zu überprüfen und sämtliche Fernsprechanschlüsse, für die die Voraussetzungen durch Kasernierung oder Versetzung der Inhaber nicht mehr bestehen, zu streichen.

(Generalnachrichtenfürer 2. Abt. I)

13. Einsatz von Wehrmachthelferinnen.

Einsatz von Wehrmachthelferinnen zur persönlichen Dienstleistung bei Wehrmachtangehörigen oder als Bedienung in Kasinos oder Kantinen ist grundsätzlich — auch nebenamtlich — verboten. Bereits in dieser Weise eingesetzte Wehrmachthelferinnen sind sofort anderweitig zu verwenden. Die Ausführung dieses Befehls ist dauernd von sämtlichen Disziplinarvorgesetzten zu überwachen.

O.K.L./Lw.-Wehramt II v. 10. 1. 1945.

Bekanntgegeben:
Z. A. / Stab.



B. Zur Vermeidung von Verwechslungen bei den Auskunftsstellen wird gebeten, den Dienst der Ämter pp. außerhalb der allgemeinen Dienststunden ausdrücklich als **Bereitschaftsdienst** zu bezeichnen; es ist also zu unterscheiden:

- a) der Offizier vom Dienst des R.L.M. (O.v.D./R.L.M.),
- b) die Offiziere (Beamten) vom **Bereitschaftsdienst** der Ämter pp. (z. B. O.v.B./Z.A).

C. Auskünfte über den Bereitschaftsdienst der Dienststellen können eingeholt werden bei der N.B.L. des R.L.M., Hausanschluß 81/1864 oder Hausanschluß 81/78.

Z.A.-Stab.

15. Haushaltsmittel für Rechnungsjahr 1945.

Für die Haushaltsführung der Luftwaffe im Rechnungsjahr 1945 gelten die Bestimmungen im LVBl. 1943 S. 793 Nr. 1488 und die Grundsätze im Erlaß vom 30. 10. 1943 betr.: Verschärfte Kontrolle der Ausgabenwirtschaft (Az. 58 h Chef d. Lw./LD. Ag. I/1).

Die beteiligten Ämter usw. werden gebeten, den voraussichtlichen Geldbedarf für Rechnungsjahr 1945 bei den auch im Kriege friedensmäßig zu bewirtschaftenden Ausgabemitteln ohne Beteiligung der Luftgaukommandos festzustellen und nach dem Muster für Haushaltsvoranmeldungen — bis auf die Unterteile der Titel gegliedert — bis zum 1. 3. 1945 der Haushaltsabteilung (LD. Ag. I/1) in einfacher Ausfertigung anzuzeigen.

Die Anmeldung des Bedarfs an Haushaltsmitteln ist erforderlich für:

Kapitel	Titel	Kapitel	Titel
1	31	A 17	31, 32, 33
A 1	6 a-d		34, 35, 36
A 1	13		37, 38, 39
A 2	40		40, 41, 42
A 7	17, 31		43, 45, 46
A 8	37		47, 48 (neu)
A 11	32	B 1	33
A 12	36, 37	AE 18	24, 28, 29
A 13	35 (neu)		
A 16	24 U.T. 2, 34, 35, 36		

Die verantwortungsbewußte und gewissenhafte Nachprüfung aller Geldanforderungen nach den Richtlinien des obengenannten Erlasses vom 30. 10. 1943 ist besondere Pflicht der Titelverwalter.

Soweit Änderungen im Text der Zweckbestimmung (Spalte 2) bzw. in der Erläuterungsspalte im Haushalt für 1945 gegenüber der Fassung für 1944 eintreten, sind diese zu unter-

streichen. Kurze Begründung der Änderung ist erforderlich. Erhöhungen des Geldbedarfs gegenüber 1944 sind zu begründen. Die tatsächlichen Ausgaben für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1944 und die voraussichtlichen Ausgaben für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1945 sind (gegebenenfalls schätzungsweise) bei den obengenannten Titeln anzugeben, soweit dies ohne Beteiligung der Luftgaukommandos möglich ist.

LD. Ag. I/1 (B)

16. Sparsame Ausgabenwirtschaft.

Unter Bezugnahme auf die im LVBl. 1945 S. 53 Nr. 96 bekanntgegebenen Befehle des Chefs des OKW. vom 26. 10. 1944 bzw. 17. 2. 1944 und die erlassenen Zusätze der Luftwaffe über sparsame Ausgabenwirtschaft werden alle Dienststellen des OKL. und R.d.L. nochmals auf die §§ 20, 23 und 26 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden hingewiesen. Soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, ist neben dem zuständigen Titelverwalter auch der Sachbearbeiter des Haushalts (LD. Ag. I/1) bei Erlassen und Verfügungen mit erheblicher geldlicher Auswirkung zu beteiligen.

LD. Ag. I/1.

17. Arbeitsversäumnis infolge Krankheit.

(A.N./R.L.M. 1944 Seite 34 Nr. 110)

I. Aus dem gemäß Vorgangserlaß Ziff. 6 a der B.K.R. zu übersendenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen muß die jeweilige Beschäftigungsstelle ersichtlich sein.

II. Das Formblatt 4022 (Ziff. 6 c des Vorgangserlasses) entspricht dem im Vordruckverzeichnis der Luftwaffe (bes. Beilage zum L.V.Bl. 1944 S. 717 Nr. 1366) enthaltenen Vordruck 02.0617. Die Anmerkung 1) und 2) muß wie folgt lauten:

„1) Krankheitbescheinigung } ist der B.K.R.
2) Ärztl. Abschlußattest } übersandt.“

Der übrige Wortlaut dieser Anmerkungen ist zu streichen.

III. Bei Schwangerschaft ist der zuständigen Gebührenstelle der ärztlich bescheinigte mutmaßliche Tag der Niederkunft und der Beginn der Dienstversäumnis mitzuteilen, da neben der Wochenhilfe keine Vergütung zusteht. Fällt das schwangere Gefolgschaftsmitglied unter die Sondergruppen der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz (L.V.Bl. 1942 S. 1287 Nr. 2355, Zusätze Ziff. II a), ist die Schwangerschaft auch dem Arbeitsamt Berlin C 2 anzuzeigen.

O.K.L. - Lw. Wehramt I 2.